



**12. Änderungssatzung vom 20.12.2018
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr)
vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird folgt geändert:

Restabfallbehälter	Regelgebühr (26 Abfahren)
60 l Restabfallbehälter	140,14 Euro
80 l Restabfallbehälter	186,94 Euro
120 l Restabfallbehälter	280,28 Euro
240 l Restabfallbehälter	560,56 Euro
770 l Restabfallbehälter	1.798,16 Euro
1.100 l Restabfallbehälter	2.568,54 Euro

Artikel 2

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 beschlossene

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 20.12.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.